## Gemeinde Brühl

Kalotai, Thomas

Amt: Bauamt



3. August 2017

Beschlussvorlage (Nr. 2017-0107)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	öffentlich	14.08.2017

## TOP:

Antrag auf Befreiung: Errichtung von zwei Kfz-Stellplätzen auf dem

Grundstück Falkenstr. 10, Flst.Nr. 3167

## Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

## Sachverhalt:

Bauherrin: Herich Daniela, Brühl

Die Antragstellerin plant die Errichtung von zwei Kfz-Stellplätzen (je 5,0 m Länge und je 2,50 m Breite) auf dem Baugrundstück Falkenstr. 10 (Flst.Nr. 3167). In diesem Zusammenhang wird ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gestellt, da sich die geplanten beiden Stellplätze außerhalb des Baufensters im Vorgarten des Anwesens befinden.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Schwetzingerweg Äcker" aus dem Jahre 1970. Demnach sind die Stellplätze für Hausgruppen und Geschoßbauten als Gemeinschaftsstellplätze an dem im Bebauungsplan gekennzeichneten Stellen anzulegen.

Das ursprüngliche Reiheneckhaus in der Falkenstraße 10 wurde im Jahre 1983 umgeplant und zu einem Zweifamilienhaus genehmigt. Zwei Garagenstellplätze wurden seinerzeit im Keller des Anbaus nachgewiesen und errichtet.

Seitens des Ordnungsamtes bestehen gegen die Anlegung von zwei neuen Stellplätzen im Vorgarten keine Bedenken. Da ein oder anderthalb Stellplätze vor dem Grundstück wegfallen, wird eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 150,00 Euro fällig.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Dies ist nach Ansicht der Gemeindeverwaltung hier der Fall.					

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss	
					2000:::000	